

Projektabschlussbericht

Joachim Kormann: Verhältnis von Gesundheitshandwerken und Krankenversicherungsträgern bei der Hilfsmittelversorgung – Der Paradigmenwechsel des Gesetzgebers vom Zulassungs- zum Vertragsprinzip und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Versorgungsverträge nach § 127 Abs. 1, 2 u. 3 n. F. SGB V -

Der deutsche Gesetzgeber hat mit 2 Gesetzen aus den Jahren 2007/2008 (GKV-WSG und GKV-OrgWG) die vorher grundsätzlich freie Auswahl zwischen geeigneten („zugelassenen“) Hilfsmittelversorgern durch den Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung beseitigt und die Versorgung auf Betriebe beschränkt, die spezielle Vertragsbeziehungen mit der betreffenden Krankenkasse eingegangen sind (§§ 33, 69, 126, 127 SGB V n. F.). Der hieraus erwachsene Forschungsauftrag über den Paradigmenwechsel vom Zulassungs- zum Vertragsprinzip in der Gesetzlichen Krankenversicherung kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Dieser aus Einsparungsgründen erfolgte Eingriff in die Berufsausübung der Hilfsmittelversorger ist mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar, da er nicht mehr Wettbewerb schafft, sondern mittel- und langfristig durch Oligopolbildung gerade umgekehrt zu Wettbewerbsminderung und Kostenerhöhung führt.

- Der angestrebte Paradigmenwechsel steht ferner im unüberbrückbaren Gegensatz zu der von EG-Recht (EG-Vergabekoordinierungsrichtlinie) nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erzwungenen grundsätzlich europaweiten Ausschreibungspflicht solcher Verträge für die Kassen.
- In jedem Fall trifft die Kassen bei Vorbereitung (vor allem Ausschreibung) und Abschluss solcher Verträge ein besonderes Rücksichtnahmegebot gegenüber mittelständischen Hilfsmittelversorgern.

Die Arbeit untersucht dann im Einzelnen anhand der neuen SGB V-Vorschriften Konsequenzen für den Abschluss

- von Verträgen durch öffentliche Ausschreibung (§ 127 Abs. 1)
- oder ohne Ausschreibung (§ 127 Abs. 2)
- sowie von Vereinbarungen nach § 127 Abs. 3
- und schneidet Fragen des neu eingeführten „Präqualifizierungsverfahrens“ nach § 126 Abs. 1a n. F. SGB V an.

Abschließend konstatiert die Untersuchung einen dringenden erneuten Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, diesen rechtlich und sachlich misslungenen Versuch einer „Reform“ der Hilfsmittelversorgung nachzubessern und die daraus entstandenen Probleme für alle Beteiligten vertretbar zu lösen.